

An die Gemeinde Latsch, Servicestelle
für Bau- und Landschaftsangelegenheiten



Antrag um Zugang zu Verwaltungsunterlagen

gemäß Landesgesetz Nr. 17/1993 und D.LH. Nr. 4/2020

Vorbehaltlich der gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen des Zugangsrechtes, haben interessierte Personen, die ein direktes, konkretes und aktuelles Interesse haben, das einer rechtlich geschützten Stellung entspricht, welche mit den beantragten Unterlagen in Zusammenhang steht, das Recht, die Verwaltungsunterlagen einzusehen und Kopien davon zu erhalten. Der Antrag muss begründet sein.

Antragsteller:

▲ Vor- und Nachname

▲ Geburtsdatum, Geburtsgemeinde und Steuernummer

▲ Adresse: Straße, Hausnummer, PLZ, Gemeinde

▲ Kontakt: Telefon/Mobiltelefon und E-Mail/zertifizierte E-Mail (PEC)

in seiner Eigenschaft als:

▲ z.B. Eigentümer der betroffenen Immobilie, vom Eigentümer beauftragter Projektant, betroffener Anrainer/Nachbar

ersucht um Einsichtnahme und Ausstellung von Kopien folgender Unterlagen:

▲ Auflistung bzw. Beschreibung der beantragten Unterlagen

Begründung des Antrags:

▲ Begründungspflicht gemäß Art. 26 Abs. 2 Landesgesetz Nr. 17/1993

Digitale Kommunikation:

E-Mail-Adresse der Gemeinde Latsch: info@gemeinde.latsch.bz.it

Zertifizierte E-Mail (PEC) der Gemeinde Latsch: latsch.laces@legalmail.it

Anträge und Erklärungen, welche mit E-Mail oder zertifizierter E-Mail (PEC) an die Gemeindeverwaltung übermittelt werden, müssen digital unterzeichnet werden oder stattdessen handschriftlich unterschrieben, eingescannt und zusammen mit einer Kopie der Identitätskarte übermittelt werden.

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung an **Unternehmen und Freiberufler** erfolgen ausschließlich an deren digitales Domizil bzw. an deren, im staatlichen Verzeichnis (INI-PEC) angegebene zertifizierte E-Mail (PEC).

Der Antragsteller (Bürger/Privatperson) wählt für alle Mitteilungen der Gemeindeverwaltung zum vorliegenden Verwaltungsverfahren als digitales Domizil die folgende zertifizierte E-Mail (PEC):

Der Antragsteller erklärt unter eigener Verantwortung:

Alle Angaben entsprechen der Wahrheit und sind feststell-/belegbar; in Kenntnis der von Art. 75 und 76 des D.P.R. 445/2000 und vom Strafgesetzbuch vorgesehenen Sanktionen bei unwahren Angaben zu sein.

Schutz der personenbezogenen Daten:

Die Informationen der Gemeindeverwaltung zum Schutz der personenbezogenen Daten, im Sinne und nach Maßgabe der Artikel 12, 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679, können direkt in den Gemeindeämtern eingesehen werden und können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

Link: www.gemeinde.latsch.bz.it/system/web/datenschutz.aspx?menuonr=223380627

▲ Datum und Unterschrift des Antragstellers

beizulegende Dokumente:

Kopie der Identitätskarte des Antragstellers